

09.12.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

R - FJ - FS - In

zu **Punkt ...** der 1050. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2024

Entschlieung des Bundesrates „Stärkerer Schutz vor häuslicher Gewalt durch elektronische Aufenthaltsüberwachung“**- Antrag des Landes Hessen -****A.**Der **federführende Rechtsausschuss (R)** undder **Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**

empfehlen dem Bundesrat,

die Entschlieung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

R
FJ

1. Zu Nummer 1 Satz 2
Nummer 1 Satz 2a – neu –,
Satz 2b – neu –,

Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind nach dem Wort „Vorjahr“ die Wörter „und eine Steigerung von 19,5 Prozent im Vergleich zum Jahr 2019“ einzufügen.
- b) Nach Satz 2 sind folgende Sätze einzufügen:

„Das Bundeskriminalamt geht zudem davon aus, dass wegen Scham- und Schuldgefühlen der Betroffenen die Taten nur selten angezeigt werden. Kriminologische Studien gehen daher von einer noch deutlich höheren Betroffenheit von Frauen durch Gewalt in Beziehungen aus.“

R
FJ2. Zu Nummer 3 Satz 2

In Nummer 3 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Der Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung stellt eine situationsbezogene Präventionsmaßnahme dar, die die schnellstmögliche Überwachung und Reaktion auf Verstöße ermöglicht und geeignet ist, das Schutzniveau für die Gewaltbetroffenen bundesweit zu erhöhen.“

Zu Nummer 3a – neu –

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im Hinblick auf einen möglichst umfassenden und effektiven Schutz von Opfern häuslicher Gewalt, bei der Ausgestaltung des Verfahrens der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach dem Gewaltschutzgesetz Folgendes zu prüfen:¹

{FJ} = 3. {a) Um Verfahrensverzögerungen und Schutzlücken für die Opfer von häuslicher Gewalt zu vermeiden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu Näherungs- und Kontaktverboten auch im Nachhinein und gesondert erfolgen kann. Zudem wird um Prüfung gebeten, ob gesetzlich klagestellt werden sollte, dass Gewaltschutzverfahren dem Vorrang- und Beschleunigungsgrundsatz unterliegen.}²

[FJ] = 4. [b) Eine erneute Konfrontation mit dem Täter während der Verfahren zur Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann für die Opfer eine enorme Belastung bedeuten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob in dem Verfahren die Anhörungen von dem Opfer und dem Täter regelmäßig getrennt erfolgen können. Wenn das Opfer und der Täter im Verfahren aufeinandertreffen müssen (etwa im Rahmen einer mündlichen Verhandlung), bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, wie für das Opfer die Möglichkeit eröffnet werden kann, sich durch eine unabhängige fachliche Begleitung, beispielsweise des Opferschutzes, unterstützen zu lassen. Insbeson-

¹ Bei Annahme von Ziffer 3 oder Ziffer 4 ist der Änderungsbefehl sowie der erste Satz der einzufügenden Nummer 3a mitbeschlossen.

² Bei Annahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 werden die Buchstaben a), b), c) und d), wie im ursprünglichen Antrag vorgesehen, zusammengeführt.

dere sollte vermieden werden, dass das Opfer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes allein auf den Täter trifft.

- c) Oft scheuen sich die Opfer, Ordnungsmittelanträge wegen Verstoßes gegen die Gewaltschutzanordnung und auch die Gewaltschutzanträge selbst zu stellen. Dies dürfte gleichermaßen für die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung gelten. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob die elektronische Aufenthaltsüberwachung nicht nur auf Antrag der betroffenen Person, sondern auch auf Anregung von Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften oder Opferschutzverbänden angeordnet werden könnte. Im Rahmen der Anhörung wäre zu prüfen, ob die Anordnung den Interessen der betroffenen Person entspricht.
- d) Für eine zügige und sachgerechte Entscheidungen über die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist die gute und vor allem schnelle Zusammenarbeit zwischen dem Familiengericht und der Polizeibehörde im Gewaltschutzverfahren entscheidend. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, ob für Polizeibehörden, ähnlich wie für das Jugendamt in § 213 FamFG, die Möglichkeit zur Stellungnahme im Verfahren geschaffen werden sollte, um eine enge Zusammenarbeit und einen schnellen Informationsfluss zu fördern. Um das für die Entscheidung über eine Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung maßgebliche Gewaltrisiko des Täters sachgerecht einschätzen zu können, sollte weiterhin geprüft werden, wie dieses anhand wissenschaftlich fundierter Kriterien auf der Basis eines standardisierten interdisziplinären Fallmanagements und einer umfassenden Risikoanalyse erhoben werden kann.“³

FJ
R

5. Zu Nummer 7 – neu –

Folgende Nummer ist anzufügen:

- ,7. Der Bundesrat begrüßt darüber hinaus die Bemühungen der Bundesregierung, mit der geschlechterübergreifenden Opferbefragung „Lebenssituation Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ eine eigenständige, nationale Opferbefragung zu Gewalterfahrungen durchzuführen und damit die Verpflichtung aus Artikel 11 des Übereinkommens des Europarats zur Ver-

³ Bei Annahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 werden die Buchstaben a), b), c) und d), wie im ursprünglichen Antrag vorgesehen, zusammengeführt.

hütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt (Istanbul Konvention) zu erfüllen und fordert die Bundesregierung auf, anhand der Ergebnisse der Studie weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf für den verbesserten Schutz von Betroffenen von Gewalterfahrungen im Alltag zu prüfen.‘

R 6. Zu Nummer 7 – neu –
Nummer 8 – neu –

Folgende Nummern sind anzufügen:

- „7. Zudem hält der Bundesrat es für angezeigt, die Koordination der Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt im Einzelfall zu verbessern, namentlich die im Rahmen eines Gesamtkonzeptes erforderliche sichere Unterbringung, die Anordnung und Durchsetzung von Wegweisungen oder Fernhalteverfügungen, die Gestaltung von Umgangsrechten und etwaige Anpassungen dieser Regelungen aufgrund der Erkenntnisse aus der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nebst einer möglichen Sanktionierung von Verstößen. Hierzu bedarf es eines Austausches zwischen den beteiligten Institutionen, insbesondere der Familiengerichte, der Jugendämter, der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden, der bei Bedarf als interdisziplinäre Fallkonferenz auszugestalten ist.
8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, zeitnah einen Entwurf für eine Regelung vorzulegen, die unabhängig von der jeweiligen gesetzlichen Grundlage des Einschreitens gegen häusliche Gewalt einen Informationsaustausch der beteiligten Stellen, auch in der Form interdisziplinärer Fallkonferenzen, ermöglicht.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die erstrebte Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Zusammenhang mit der Verhinderung häuslicher Gewalt ist ein wesentliches Mittel zur Eskalationsunterbindung, welches sich als weiterer Baustein in ein Schutzkonzept einfügen soll, zu dem die Schaffung eines sicheren Wohnortes für das Opfer, das Fernhalten des Gefährders, die sichere Ausgestaltung unvermeidbarer Kontakte, die Sanktionierung von Verstößen durch den Gefährder, ggf. auch die Einwirkung auf diesen durch Täterarbeit nach Verstößen und viele weitere Facetten gehören. Damit ein solches Schutzkonzept erfolgreich ist, bedarf es einer professionellen Abstimmung der Beteiligten. Dies können etwa Jugendämter und Strafverfolgungsbehörden, aber auch z.B. Träger sozialer Einrichtungen und Beratungsstellen sein. Bislang wird dies in der Praxis

häufig durch Unsicherheiten beeinträchtigt, welche gesetzlichen Spielräume für den Informationstransfer bestehen. Dem soll durch die erstrebte Neuregelung entgegengewirkt werden. Fallkonferenzen sind in anderen Bereichen der Behandlung von Gefährdungen, beispielsweise im Umgang mit islamistischen Gefährdern oder bei der Entlassungsvorbereitung von Verurteilten gerade im Bereich von Sexualdelikten, ein erprobtes Mittel, um rechtzeitig eine angemessene und zugleich wirksame Reaktion zu ermöglichen. Dies rechtfertigt deren Regelung für einen handhabungssicheren Einsatz auch bei Fällen häuslicher Gewalt zur Bekämpfung der im Einzelfall zu besorgenden Taten gegen Leib und Leben.

B.

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Familie und Senioren**
empfehlen dem Bundesrat,
die EntschlieÙung zu fassen.